

BUNDESINNUNG DER BAUHILFSGEWERBE  
1040 Wien, Schaumburgergasse 20/6

# **KOLLEKTIVVERTRAG**

für das

# **PFLASTERERGEWERBE**

abgeschlossen zwischen der Bundesinnung der  
Bauhilfsgewerbe einerseits  
und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund,  
Gewerkschaft Bau-Holz, anderseits

**01. Mai 2026**



# Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich .....	<a href="#">4</a>
§ 2	Wirksamkeitsbeginn und Geltungsdauer .....	<a href="#">4</a>
§ 3	Arbeitszeit .....	<a href="#">5</a>
§ 3A	Andere Verteilung der Normalarbeitszeit .....	<a href="#">6</a>
§ 3B	Flexible Arbeitszeit .....	<a href="#">9</a>
§ 4	Überstunden-, Sonn- und Feiertagsarbeit, Nacharbeit .....	<a href="#">11</a>
§ 5	Akkordarbeit .....	<a href="#">13</a>
§ 6	Entlohnung .....	<a href="#">14</a>
§ 6A	Anrechnung von Karenzzeiten .....	<a href="#">16</a>
§ 7	Aufnahme von Arbeitnehmern .....	<a href="#">16</a>
§ 8	Lösung des Arbeitsverhältnisses .....	<a href="#">16</a>
§ 9	Abfertigung .....	<a href="#">18</a>
§ 10	Dienstreisevergütungen .....	<a href="#">18</a>
§ 11	Weihnachtsgeld .....	<a href="#">23</a>
§ 12	Entgelt bei Arbeitsverhinderung und in sonstigen Fällen von Arbeitsversäumnis und Arbeitsausfällen, die nicht in der Person des Arbeitnehmers begründet sind und die er nicht verschuldet hat .....	<a href="#">24</a>
§ 13	Urlaub und Urlaubszuschuss .....	<a href="#">27</a>
§ 14	Lehrlinge .....	<a href="#">27</a>
§ 15	Diverses .....	<a href="#">27</a>
§ 16	Verfall von Ansprüchen .....	<a href="#">28</a>
§ 17	Schlussbestimmungen .....	<a href="#">28</a>
<b>Anhänge</b>		
Anhang I	.....	<a href="#">31</a>
Anhang II	.....	<a href="#">33</a>
Anhang III	.....	<a href="#">34</a>
Anhang IV	.....	<a href="#">36</a>

# § 1 Geltungsbereich

## 1. Räumlich:

Für das Gebiet der Republik Österreich.

## 2. Fachlich:

Für alle Mitgliedsbetriebe der Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe, die dem Berufszweig der Pflasterer im Sinne der Fachorganisationsordnung angehören.

## 3. Persönlich:

Für alle Arbeitnehmer einschließlich der Lehrlinge, mit Ausnahme der Angestellten im Sinne des Angestelltengesetzes und der kaufmännischen Lehrlinge.

# § 2 Wirksamkeitsbeginn und Geltungsdauer

Dieser Kollektivvertrag tritt in der vorliegenden Fassung am 01. Mai 2026 in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit. Er kann von jedem der vertragsschließenden Teile jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten gekündigt werden.

Für die als Beilage diesem Rahmenkollektivvertrag angeschlossenen Lohnordnungen, Lohnvereinbarungen, Akkordvereinbarungen und Zusatzprotokolle gelten die dort niedergelegten Kündigungsbedingungen. Durch die Kündigung dieser Lohnordnungen, Lohnvereinbarungen, Akkordvereinbarungen bzw. Zusatzprotokolle wird das Bestehen dieses Rahmenvertrages nicht berührt.

Enthalten solche Lohnordnungen, Lohnvereinbarungen, Akkordvereinbarungen und Zusatzprotokolle keine Kündigungsbedingungen, so können sie jederzeit unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden.

Alle Kündigungen haben mittels eingeschriebenen Briefes zu erfolgen.

## **§ 3 Arbeitszeit**

- 1.** Die wöchentliche Normalarbeitszeit aller Arbeitnehmer beträgt 39 Stunden.
- 2.** In sämtlichen kollektivvertraglichen Arbeitszeitverteilungsmodellen ist eine andere Verteilung der wöchentlichen Normalarbeitszeit im Sinne des § 11 Abs. 2, 2a und 2b Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetz auch für Arbeiter und Lehrlinge unter 18 Jahren zulässig.
- 3.** Für Maschinisten sowie für Lenker und Beifahrer kann einschließlich der Vor- und Abschlussarbeiten und der Arbeitsbereitschaft im Sinne des § 7 Abs. 2 des Arbeitszeitgesetzes innerbetrieblich eine Überstundenleistung bis zu 8 Stunden je Woche vereinbart werden.
- 4.** Die normale Arbeitszeit aller Arbeitnehmer, mit Ausnahme der in Ziffer 3 angeführten Arbeiterkategorien, darf zehn Stunden am Tag nicht überschreiten.
- 5.** Die Wochenarbeitszeit wird im Allgemeinen auf nicht weniger als fünf aufeinander folgende Werktage verteilt. In Betrieben, in denen derzeit die 5-Tage-Woche besteht, ist ein Abgehen davon nur im Einvernehmen zwischen Betriebsleitung und Betriebsrat, dort, wo kein Betriebsrat besteht, im Einvernehmen mit den Arbeitnehmern möglich.
- 6.** In den Wintermonaten, das ist vom 01. Dezember bis 28. Februar, kann die Arbeitszeit im Einvernehmen mit dem Betriebsrat, in Ermangelung eines solchen mit den Arbeitnehmern, verkürzt werden. Durch Vereinbarung zwischen der Innung und der Fachgewerkschaft kann eine anderweitige Festsetzung des obigen Zeitraumes getroffen werden.

Der Betriebsrat ist von der beabsichtigten Einführung der Kurzarbeit drei Tage vorher zu verständigen. Kurzarbeit unter 32 Stunden ist unzulässig.

7. Der 24. und der 31. Dezember sind unter Fortzahlung des Lohnes für die ausfallenden Arbeitsstunden arbeitsfrei.

## **§ 3A Andere Verteilung der Normalarbeitszeit**

### **1. Allgemeines**

In den Betrieben ist neben der regelmäßigen wöchentlichen Normalarbeitszeit gemäß § 3 von 39 Stunden eine andere Verteilung der wöchentlichen Normalarbeitszeit unter Anwendung der jeweiligen Mitwirkungsrechte und Zustimmungserfordernisse möglich.

### **2. Ausdehnung der Normalarbeitszeit und Zeitausgleich**

Die regelmäßige wöchentliche Normalarbeitszeit kann bis zu 40 Stunden ausgedehnt werden. Zur Erreichung der kollektivvertraglichen wöchentlichen Normalarbeitszeit von 39 Stunden hat der Zeitausgleich in ganzen Tagen zu erfolgen.

Der Zeitausgleich hat innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes zu erfolgen. Bei einem Durchrechnungszeitraum von mehr als 13 Wochen bis zu höchstens 52 Wochen (1 Jahr) ist zur Festlegung eine Betriebsvereinbarung, und dort wo kein Betriebsrat besteht, eine schriftliche Einzelvereinbarung notwendig.

### **3. Zeitausgleich**

Die Differenz zwischen der durchschnittlichen wöchentlichen Normalarbeitszeit und der kollektivvertraglichen wöchentlichen Normalarbeitszeit (39 Stunden) ist durch Zeitausgleich in ganzen Tagen auszugleichen:

Steht die Lage des Zeitausgleiches nicht von vornherein durch Vereinbarung nach Ziffer 2 fest, ist der Zeitpunkt der Konsumation im Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer

festzulegen. Im Falle der Nichteinigung hat der Zeitausgleich vor Ende des Durchrechnungszeitraumes zu erfolgen, wobei in diesem Fall bei Urlaub, Feiertag und bezahlter Arbeitsverhinderung vor Ende des Durchrechnungszeitraumes der Zeitausgleich unmittelbar vor oder nachher zu erfolgen hat. Ist dies aus wichtigen Gründen im Sinne des § 20 AZG nicht möglich, kann er in die nächste Lohnabrechnungsperiode vorgetragen werden. Ist die Lage des Zeitausgleiches nicht im Voraus festgelegt, entsteht bei einer Arbeitszeitverteilung gemäß Ziffer 2 für die Tage des Gebührenurlaubes kein Anspruch auf Zeitausgleich (d.h. keine Zeitgutschrift für Zeitausgleich). Kann der Zeitausgleich aus Gründen, die auf Seiten des Arbeitgebers liegen, nicht erfolgen, ist mit Ablauf des vereinbarten Durchrechnungszeitraumes die über 39 Stunden pro Woche geleistete Zeit als Überstunde zu werten und zu bezahlen; in den übrigen Fällen der Stundenlohn ohne Überstundenzuschlag.

Mit Ausnahme von einvernehmlich vereinbartem Urlaub, Feiertagen und Ersatzruhe gemäß Arbeitsruhegesetz bleibt in allen Fällen einer bezahlten und unbezahlten Dienstverhinderung eine bereits getroffene zeitliche Festlegung von Zeitausgleich aufrecht. Ein festgelegter Zeitausgleich gilt in diesen Fällen als konsumiert.

#### **4. Mitteilung der jeweiligen Wochenarbeitszeit**

Im Rahmen der für den Durchrechnungszeitraum vereinbarten wöchentlichen Normalarbeitszeit ist das Ausmaß und die Lage unter Bedachtnahme auf § 97 Abs. 1 Ziff. 2 Arbeitsverfassungsgesetz jeweils 2 Wochen im Vorhinein festzulegen und den betroffenen Arbeitnehmern in geeigneter Form mitzuteilen, soweit nicht wichtige und unvorhersehbare Ereignisse, die vom Arbeitgeber nicht beeinflusst werden können, eintreten. In diesem Fall ist die Arbeitszeiteinteilung ehestmöglich zu treffen.

## **5. Mehrarbeit**

Das Ausmaß der Verkürzung der wöchentlichen Normalarbeitszeit (bei bisher 40 Stunden 1 Stunde in jeder Woche) ist Mehrarbeit; diese Mehrarbeit wird auf das erlaubte Überstundenausmaß nicht angerechnet. Dieser Grundsatz gilt auch bei anderer Verteilung der Normalarbeitszeit.

Für Mehrarbeit gebührt ein Zuschlag von 50%.

Durch die Mehrarbeit darf mit Ausnahme jener Fälle, in denen eine längere als 9-stündige tägliche Normalarbeitszeit aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen zulässig ist, eine tägliche Arbeitszeit von 9 Stunden nicht überschritten werden. Weiters darf durch die Mehrarbeit, ausgenommen Einarbeitung in Verbindung mit Feiertagen gemäß § 4 Abs. 3 AZG und in Fällen einer längeren Normalarbeitszeit im Kollektivvertrag eine Wochenarbeitszeit von 41 Stunden nicht überschritten werden.

Für die Anordnung von Mehrarbeit gelten dieselben Bestimmungen wie für die Anordnung von Überstunden nach § 6 Abs. 2 AZG. Mehrarbeitsstunden sind im Vorhinein anzuordnen und als solche zu bezeichnen; eine rückwirkende Bezeichnung ist unzulässig.

Arbeitszeiten, für die aufgrund des Kollektivvertrages ein höherer als 50%-iger Überstundenzuschlag zu zahlen ist, gelten nicht als Mehrarbeit, sondern als Überstunden.

## **6. Günstigkeitsklausel**

Festgehalten wird, dass die Bestimmungen dieses Paragraphen über die andere Verteilung der Normalarbeitszeit und die Verkürzung der kollektivvertraglichen Normalarbeitszeit auf 39 Stunden gegenüber dem Arbeitszeitgesetz insgesamt die günstigere Regelung darstellen. Abweichungen einzelner Bestimmungen gegenüber den gesetzlichen Regelungen sind durch die Absenkung der Normalarbeitszeit auf 39 Stunden sowie den dafür vereinbarten Lohnausgleich abgegolten.

## **§ 3B Flexible Arbeitszeit**

**1.** Die Normalarbeitszeit kann innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes von bis zu 52 Wochen unregelmäßig so verteilt werden, dass sie im Durchschnitt des Durchrechnungszeitraumes 39 Stunden pro Woche nicht überschreitet. Diese Regelung ist durch Betriebsvereinbarung, in Betrieben, in denen kein Betriebsrat errichtet ist, schriftlich mit jedem Arbeitnehmer zu vereinbaren.

**2.** Die Ausdehnung der Normalarbeitszeit pro Woche darf in 20 Kalenderwochen innerhalb eines Zeitraumes von 52 Wochen bis zu 45 Stunden betragen.

Auf diese Weise können innerhalb von 52 Wochen ab Beginn des ersten Durchrechnungszeitraumes maximal 120 Zeitguthabenstunden nach der 39. bis einschließlich der 45. Wochenstunde erworben werden.

Die darüber hinausgehenden Stunden sind als Überstunden zu werten und zu bezahlen.

Die Differenz zwischen der durchschnittlichen wöchentlichen Normalarbeitszeit und der kollektivvertraglichen wöchentlichen Normalarbeitszeit (39 Stunden) ist durch Zeitausgleich in ganzen Tagen auszugleichen.

**3.** Während des Durchrechnungszeitraumes gebührt der Lohn für das Ausmaß der durchschnittlichen Normalarbeitszeit von 39 Stunden. Auf Stunden bezogene Entgelteile (Zulagen, Zuschläge) werden nach den geleisteten Stunden abgerechnet.

**4.** Ist bei Ende des Durchrechnungszeitraumes der Zeitausgleich nicht vollständig erfolgt, ist er binnen einer Nachfrist von einem Monat durchzuführen. Ist der Arbeitnehmer zum Verbrauchszeitpunkt krank oder sonst aus in seiner Person gelegenen Gründen am Verbrauch des Zeitguthabens verhindert, verlängert sich die Frist um diese Zeit. Erfolgt der Ausgleich nicht,

sind die Zeitguthaben als Überstunden abzugelten. Ein negativer Stundensaldo gilt mit Ende des Durchrechnungszeitraumes als geleistet.

**5.** Besteht bei Ende des Arbeitsverhältnisses ein Zeitguthaben, erfolgt die Abgeltung im Falle der gerechtfertigten Entlassung des Arbeitnehmers, der Selbstkündigung des Arbeitnehmers und bei Austritt ohne wichtigen Grund mit dem Stundenlohn, in den anderen Fällen mit der Überstundenentlohnung. Eine Zeitschuld hat der Arbeitnehmer am Ende des Arbeitsverhältnisses im Falle der gerechtfertigten Entlassung des Arbeitnehmers, der Selbstkündigung des Arbeitnehmers und bei Austritt ohne wichtigen Grund zurückzuzahlen.

**6.** Dem Arbeitnehmer ist bei jeder Lohnabrechnung die Anzahl der im Lohnabrechnungszeitraum geleisteten Zeitguthabenstunden und der Stand des Zeitguthabenstundenkontos bekannt zu geben.

**7.** Die Vereinbarung gemäß Ziffer 1 hat nähere Bestimmungen darüber zu enthalten, wie die jeweilige Normalarbeitszeit festgelegt wird und wie der Zeitausgleich in Anspruch genommen wird. Die Arbeitszeiteinteilung, die Lage und das Ausmaß der Normalarbeitszeit, muss jedem davon betroffenen Arbeitnehmer spätestens 2 Wochen vor Beginn des Durchrechnungszeitraumes bekannt gegeben werden.

Im Einvernehmen ist eine Änderung dieser Einteilung durch Betriebsvereinbarung bzw. in Betrieben ohne Betriebsrat durch schriftliche Einzelvereinbarungen zulässig und den Arbeitnehmern am letzten Arbeitstag vor dem Beginn der entsprechenden Kalenderwoche bekannt zu geben.

## **§ 4 Überstunden-, Sonn- und Feiertagsarbeit, Nachtarbeit**

1. Als Überstunde gilt jene Arbeitszeit, durch welche die jeweilige festgesetzte tägliche oder wöchentliche Normalarbeitszeit nach § 3, § 3A bzw. 3B sowie eine Mehrarbeit nach § 3A Ziffer 5 überschritten wird.

Überstunde ist jedenfalls

- a) jede Zeiteinheit, die eine tägliche Normalarbeitszeit von 9 Stunden überschreitet, ausgenommen jene Fälle, in denen eine höhere tägliche Normalarbeitszeit gesetzlich zugelassen ist,
- b) jede Zeiteinheit über 1 Stunde Mehrarbeit wöchentlich.

Bei Kurzarbeit ist als Überstunde jene Arbeitszeit anzusehen, welche über die auf Grundlage der 39-Stunden-Woche festgelegte tägliche Arbeitszeit hinausgeht. Ausfallende Arbeitsstunden können im Einvernehmen zwischen Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Betriebsrat zuschlagsfrei eingearbeitet werden, sofern dieser Arbeitsausfall durch verkehrstechnische oder wirtschaftliche Gründe auf Seiten des Arbeitnehmers bedingt ist und soweit kein Entgeltanspruch für die ausgefallene Arbeitszeit im Sinne des § 12 dieses Kollektivvertrages besteht.

Überstunden werden mit einem 50-prozentigen Zuschlag vergütet. Werden Überstunden an Sonntagen oder während der Nachtzeit, das ist in der Zeit von 20 Uhr bis 5 Uhr früh, geleistet, gebührt ein Zuschlag von 100 Prozent auf den Stundenlohn, bei Akkordarbeitern auf die Akkordsätze.

Mittels Betriebsvereinbarung können die Nachtarbeitsstunden (Normalarbeitszeit) in den Sommermonaten (Mai-September) auf die Stunden von 20–4 Uhr beschränkt werden. In Betrieben ohne Betriebsrat sind entsprechende Einzelvereinbarungen zu

treffen, welche zu ihrem Wirksamwerden der Gewerkschaft Bau-Holz zur Genehmigung vorzulegen sind.

**2.** Werden im Anschluss an die normale tägliche Arbeitszeit mindestens zwei Überstunden geleistet, so gebührt den betroffenen Arbeitnehmern eine bezahlte viertelstündige Erholungspause.

**3.** Werden im Auftrage des Arbeitgebers oder des Auftraggebers Arbeiten durchgeführt, bei denen Arbeitnehmer in einem Zuge mehr als 16 Stunden arbeiten (wobei kurze Essenspausen bis zu 20 Minuten nicht als Unterbrechung der Arbeitszeit gelten), so wird die gesamte Arbeitszeit, auch wenn diese in die normale Arbeitszeit fällt, mit einem Zuschlag von 150 Prozent vergütet.

**4.** Bei gesetzlichen Feiertagen wird der tatsächliche Verdienstentgang, das ist jene Zeit, die am selben Tage tatsächlich geleistet worden wäre, vergütet.

Bei Akkordarbeitern ist das regelmäßige Entgelt nach dem Durchschnitt der letzten 13 Wochen (bzw. der letzten drei Monate) unter Ausscheidung nur ausnahmsweise geleisteter Arbeit zu bemessen.

Wird auf Grund geltender Ausnahmerebestimmungen an einem gesetzlichen Feiertag gearbeitet, so gebührt dem Arbeitnehmer außer dem regelmäßigen Entgelt auch noch das auf die geleistete Arbeit entfallende Entgelt.

Übersteigt die an einem gesetzlichen Feiertag geleistete Arbeit die auf den betreffenden Wochentag festgesetzte Normalarbeitszeit, so gebührt für diese Überstunden ein Zuschlag von 100 Prozent.

Als gesetzliche Feiertage gelten derzeit: 01. und 06. Jänner, Ostermontag, 01. Mai, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, 15. August, 26. Oktober, 01. November, 08., 25. und 26. Dezember.

5. Die Zuschläge für Überstunden, Nacht- und Sonntagsarbeit sind nur zu bezahlen, wenn diese Überstunden über Auftrag der Betriebsleitung geleistet werden.

## **§ 5 Akkordarbeit**

1. Bei Akkordarbeit ist der Leistungslohn (Akkordrichtsatz) so festzulegen, dass der Akkordarbeiter bei durchschnittlicher Akkordarbeitsleistung mindestens 30 Prozent über seinen Stundenlohn verdient.

2. Wenn ein Akkordarbeiter nach erfolgter Vereinbarung und Festsetzung eines weder irrtümlich noch fehlerhaft errechneten Akkordes durch persönlichen Fleiß oder erworbene Geschicklichkeit mehr als den Akkordrichtsatz verdient, so darf dies zu keiner Herabsetzung des Akkordes führen.

3. Zur Leistung von Akkordarbeit kann kein Arbeitnehmer verhalten werden.

4. Akkordarbeitern bleibt der Stundenlohn ihrer Lohnkategorie garantiert, wenn das Absinken der Akkordarbeitsleistung nicht in der Person des Akkordarbeiters, sondern in außerhalb seiner Person liegenden Umständen begründet ist.

5. Ein Anspruch auf ausschließliche Beschäftigung im Akkord besteht nicht.

Akkordarbeiter werden tunlichst im Akkord verwendet, sind aber auch verpflichtet, im Stundenlohn zu arbeiten.

6. Die Akkordbedingungen und Akkordsätze sind betriebs- oder länderweise zwischen den Landesorganisationen der vertragschließenden Parteien zu vereinbaren. Länderweise Akkordregelungen bilden einen Bestandteil dieses Kollektivvertrages. Die betriebliche Vereinbarung von Akkordsätzen hat gemäß den Bestimmungen des § 96 ArbVG zu erfolgen.

Während einer laufenden Akkordarbeit (bei offenem Objekt) auftretende Zeitversäumnisse, welche auf Verschulden der Bauherrschaft oder des Arbeitgebers entstanden sind (z.B. verspätete Anlieferung von Material oder Materialmangel), sind mit einem Aufschlag von 30 Prozent auf den tariflichen Stundenlohn zu vergüten.

7. Ein Grund zur Nachprüfung des Akkordes bzw. zur Neufestlegung desselben ist gegeben:

Bei Änderung des Zeitlohnes (Akkordgrundlagen);

bei Änderung des Arbeitsganges und der Art des Materials, die sich auf die Arbeitsleistungen auswirken; bei für neuartige Arbeiten versuchsweise festgesetzten unerprobten Akkordsätzen; bei offensichtlich unrichtig erstellten Akkorden.

8. Grundlage für die Berechnung der Ansprüche der Akkordarbeiter aus dem § 3 Ziffer 7, §§ 11 und 12 bildet der um 30 Prozent erhöhte Stundenlohn.

## **§ 6 Entlohnung**

1. Die Lohngruppen bzw. Höhe der Löhne sind im Anhang bzw. in der Beilage enthalten und bilden einen Bestandteil dieses Kollektivvertrages. Die Stundenlöhne bilden die Grundlage der Akkordrichtsätze.

Die Lohnabrechnung und -zahlung erfolgt in der Regel monatlich. Der Lohnzahlungszeitraum ist der Kalendermonat. Die Lohnzahlung mit schuldbefreiender Wirkung erfolgt auf ein Bankkonto des Arbeitnehmers.

Die Auszahlung aller Entgelte für den Lohnzahlungszeitraum hat so zu erfolgen, dass diese Entgelte bis zum 15. des dem Lohnzahlungszeitraum folgenden Monats verfügbar sind. Die Lohnabrechnungsbelege sind den Arbeitnehmern sofort nach Vorliegen, jedoch bis spätestens 15. des dem Lohnzahlungszeitraum folgenden Monats in schriftlicher Form auszufolgen. (Durch eine

Betriebsvereinbarung im Sinne des § 97 Abs. 1 Ziffer 3 Arbeitsverfassungsgesetz kann eine Änderung vorgenommen werden.) Fällt der 15. des Monats auf einen Samstag oder Feiertag, so erfolgt die Auszahlung am vorhergehenden Werktag. Fällt der 15. auf einen Sonntag, so erfolgt die Auszahlung am vorhergehenden Freitag.

**2.** Mit jeder Lohnzahlung ist eine Lohnabrechnung zu übergeben, aus der die Höhe des Verdienstes, die Dienstreisevergütungen, die Zahl der Arbeitsstunden und die Höhe der einzelnen Abzüge ersichtlich ist. Bei zuschlagspflichtiger Arbeit ist die Zahl der zuschlagspflichtigen Stunden und die Höhe der Zuschläge ersichtlich zu machen.

**3.** Auch bei einer anderen Verteilung der Normalarbeitszeit gemäß § 3A Ziffer 2. und 3. sowie § 3 B gebührt während des Durchrechnungszeitraumes der Lohn für das Ausmaß der durchschnittlichen Normalarbeitszeit von 39 Stunden.

Bei Leistungslohnsystemen können durch Betriebsvereinbarung bzw. in Betrieben ohne Betriebsrat durch schriftliche Einzelvereinbarung abweichende Regelungen getroffen werden.

Auf Stunden bezogene Entgeltteile (z.B. Zulagen, Zuschläge) werden aufgrund der geleisteten Stunden abgerechnet.

**4.** Arbeitnehmer, die außerhalb der Normalarbeitszeit ein vom Arbeitgeber zur Verfügung gestelltes Mannschaftstransportfahrzeug zum Zweck der Beförderung anderer Arbeitnehmer zu oder von auswärtigen Arbeitsstellen (Baustellen) lenken, um dort die eigentliche Arbeitsleistung zu erbringen, haben für die Dauer des Lenkens des Fahrzeuges Anspruch auf eine Lenkzeitvergütung in Höhe von € 15,42 pro Stunde. Die Lenkzeit ist nach der Fahrzeit, in der der Lenker neben sich noch mindestens einen weiteren Arbeitnehmer befördert, zu bemessen. Abweichend ist eine pauschalierte Regelung hierfür zulässig. Diese Zeiten sind beim Anspruch auf Taggeld zu berücksichtigen. Für Zeiten,

für welche eine Vergütung nach § 10 Abschnitt III gebührt, gebührt keine Lenkzeitvergütung.

Die Lenkzeitvergütung erhöht sich jeweils zum Wirksamkeitsbeginn einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung um jenen Prozentsatz, um den sich die kollektivvertraglichen Mindestlöhne erhöhen.

## **§ 6A Anrechnung von Karenzzeiten**

Für Geburten ab dem 01. August 2019 richtet sich die Anrechnung von Karenzen im Sinne des MSchG bzw. VKG im laufenden Dienstverhältnis nach § 15f Mutterschutzgesetz (MSchG) idF des BGBl I 68/2019 (MSchG) bzw. § 7c Väterkarenzgesetz (VKG).

## **§ 7 Aufnahme von Arbeitnehmern**

1. Jede Neuaufnahme von Arbeitnehmern ist gemäß § 99 des ArbVG dem Betriebsrat mitzuteilen.

2. Zur Durchführung von Pflasterungsarbeiten dürfen grundsätzlich nur Facharbeiter mit abgeschlossener Lehrzeit verwendet werden. Lehrlinge dürfen nur unter Aufsicht des Meisters oder eines Facharbeiters mit abgeschlossener Lehrzeit zur Durchführung von Pflasterungsarbeiten verwendet werden.

## **§ 8 Kündigungsfristen**

Von den Kollektivvertragspartnern wird übereinstimmend und ausdrücklich festgehalten, dass die Betriebe, die diesem Kollektivvertrag unterworfen sind, einer Branche zugehörig sind, in der Saisonbetriebe überwiegen (Saisonbranche im Sinne von § 1159 (2) ABGB, idF BGBl I 153/2017).

Die nachfolgenden Kündigungsfristen bleiben auch nach der gesetzlichen Neuregelung der Kündigungsfristen durch § 1159 (2)

ABGB, idF BGBl I 153/2017 über den 01. Juli 2021 hinaus in Geltung.

**1.** Das Arbeitsverhältnis kann in den ersten sechs Monaten des Arbeitsverhältnisses sowohl vom Arbeitgeber als auch vom Arbeitnehmer unter Einhaltung einer einwöchigen Kündigungsfrist gelöst werden. Nach einer sechsmonatigen Betriebszugehörigkeit gilt eine Kündigungsfrist von zwei Wochen, nach einer 5-jährigen Betriebszugehörigkeit eine Kündigungsfrist von 3 Wochen und nach einer 10-jährigen Betriebszugehörigkeit eine Kündigungsfrist von 4 Wochen.

Bei Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerkündigung kann das Arbeitsverhältnis nur zum letzten Arbeitstag einer Arbeitswoche beendet werden.

Die Dauer aller Arbeitsverhältnisse eines Arbeitnehmers beim selben Arbeitgeber werden für die Höhe der Kündigungsfrist zusammengerechnet, sofern jede einzelne Unterbrechung nicht länger als 120 Tage dauert.

Wird aufgrund betrieblicher Regelung die Unterbrechung von 120 Tagen überschritten, gilt diese längere Unterbrechungsfrist.

**2.** Bei Lösung des Arbeitsverhältnisses durch Kündigung seitens des Arbeitgebers ist dem Arbeitnehmer die notwendige Freizeit zum Aufsuchen eines neuen Arbeitsplatzes bis zu einem Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ohne Schmälerung des Entgelts zu gewähren.

**3.** Eine Kündigungsfrist entfällt während der höchstens vierwöchigen Probezeit.

**4.** Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses erhält der Arbeitnehmer innerhalb einer angemessenen Frist, längstes jedoch bis zum 15. des dem Lohnzahlungszeitraum folgenden Monats, seine Papiere, sein Entgelt und auf Verlangen ein Zeugnis.

5. Der Kündigungsschutz des § 15 Mutterschutzgesetz bzw. § 7 Väter-Karenzgesetz wird auf die Dauer des bundesgesetzlich geregelten Anspruches auf Kinderbetreuungsgeld erstreckt.

## § 9 Abfertigung

1. Der Anspruch und das Ausmaß der Abfertigung richten sich nach den Bestimmungen des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes (BUAG) 1987 in der jeweils geltenden Fassung.

2. Aufgrund des § 13 d Abs. 4 des BUAG wird als Grundlage für die Berechnung des anteiligen Weihnachtsgeldes, das zum Monatsentgelt zugeschlagen wird, folgende Formel festgelegt:

$$\frac{\text{kollektivvertraglicher Stundenlohn} \times 1,20 \times 3,41 \times 52,18}{12} = \text{anteiliges Weihnachtsgeld}$$

Dieses anteilige Weihnachtsgeld ist dem jeweiligen Monatsentgelt so oft zuzuschlagen, als ein Abfertigungsanspruch im Ausmaß an Monatsentgelten gebührt.

Bei Teilzeitarbeit ist das nach vorstehender Formel berechnete anteilige Weihnachtsgeld entsprechend der vereinbarten Arbeitszeit zu aliquotieren.

3. Für Arbeitnehmer in Mischbetrieben, die abwechselnd zu Beschäftigungen herangezogen werden, die unter die Bestimmungen des Arbeiter-Abfertigungsgesetzes und unter die Bestimmungen des BUAG fallen, kommen die Bestimmungen des Anhangs III zur Anwendung.

## § 10 Dienstreisevergütungen

### I. Taggeld

1. Arbeitnehmer, die außerhalb des ständigen ortsfesten Betriebes, für den sie aufgenommen wurden, zur Arbeit auf Baustellen

eingesetzt werden, haben Anspruch auf Taggeld. Arbeiten auf Baustellen gelten jedenfalls als Arbeit außerhalb des ständigen ortsfesten Betriebes.

**2.** Der Anspruch auf Taggeld besteht für jene Tage, an denen eine tatsächliche Arbeitsleistung von mehr als 3 Stunden erbracht wird oder bei Schlechtwetter eine Arbeitsbereitschaft von mehr als 3 Stunden besteht.

**3. a)** Der ständige ortsfeste Betrieb des Arbeitgebers und der Wohnort des Arbeitnehmers sind im Arbeitsvertrag oder im Dienstzettel festzuhalten.

**b)** Wohnort ist das Gemeindegebiet des Ortes, in dem der Arbeitnehmer seinen Hauptwohnsitz in Österreich hat. Einem Hauptwohnsitz in Österreich sind ausländische Hauptwohnsitze in Grenzbezirken gleichgestellt (Grenzgänger), sofern der Arbeitnehmer über keinen Hauptwohnsitz in Österreich verfügt.

**c)** Der Nachweis des Hauptwohnsitzes, an dem der Arbeitnehmer seinen tatsächlichen Mittelpunkt der Lebensinteressen hat, erfolgt durch Vorlage einer amtlichen Bestätigung durch den Arbeitnehmer. Eine Änderung dieses Hauptwohnsitzes ist dem Arbeitgeber unverzüglich bekannt zu geben. Erfolgt kein Nachweis durch den Arbeitnehmer oder besteht kein Hauptwohnsitz in Österreich oder in einem Grenzbezirk, so gilt der Erstaufnahmeort beim jeweiligen Arbeitgeber in Österreich als Anknüpfungspunkt.

**4.** Erfolgt der Arbeitsantritt vom Wohnort gemäß Z 3 des Arbeitnehmers aus, so hat er Anspruch auf Taggeld, sofern der Arbeitnehmer im Auftrag des Arbeitgebers auf Baustellen außerhalb des ständig ortsfesten Betriebes eingesetzt wird und täglich an seinen Wohnort zurückkehrt. Das Taggeld beträgt

**a)** bei einer Arbeitszeit von mehr als 3 Stunden ab 01. Mai 2026 € 15,10 pro Arbeitstag.

**b)** bei einer Arbeitszeit von mehr als acht Stunden € 20,40.

**5.** Bei einer Erbringung von Arbeitsleistungen auf Baustellen im Auftrag des Arbeitgebers außerhalb des Wohnortes gemäß Z 3, bei denen eine auswärtige Übernachtung erforderlich ist und der Arbeitgeber den Auftrag dazu erteilt, erhalten Arbeitnehmer ein Taggeld in der Höhe von € 30,00 je gearbeitetem Tag. Das Taggeld bei nicht täglicher Rückkehr steht auch am letzten Tag der Dienstreise in voller Höhe zu.

Die Übernachtung ist jedenfalls erforderlich und der Auftrag zur Übernachtung gilt als erteilt, wenn die Wegstrecke zwischen Baustelle und Wohnort gemäß Z 3 mindestens 100 km beträgt oder die Heimfahrt zum Wohnort nachweislich nicht zugemutet werden kann.

Für Lehrlinge beträgt das Taggeld in diesem Fall € 30,00 pro Arbeitstag.

**5a.** Das Taggeld in Höhe gemäß Ziffer 5 je Arbeitstag steht auch dann zu, wenn die Arbeit wegen Krankheit oder Schlechtwetter entfallen ist und der Arbeitnehmer in der Nacht nach dem entfallenen Arbeitstag auswärts tatsächlich nächtigt und diese Nächtigung auch nachweist.

**6.** Bei Dienstreisen ins Ausland tritt an die Stelle des in Ziffer 5 und 5a genannten Betrags der für die Bundesbediensteten geltende Betrag, sofern dieser höher ist.

Dienstreisen ins Ausland sind nur solche Dienstreisen, bei denen das Reiseziel im Ausland liegt.

## **II. Übernachtungsgeld**

**1.** Für den Fall, dass der Arbeitgeber keine zeitgemäße Unterkunft zur Verfügung stellt, erhalten die Arbeitnehmer unter den Voraussetzungen des Abschnittes I Z 5 und 6 ein Übernachtungsgeld von € 17,55 je Kalendertag, sofern eine auswärtige

Übernachtung tatsächlich stattfindet und auch nachgewiesen wird.

**2.** Die Anpassung des Übernachtungsgeldes erfolgt jeweils zum Wirksamkeitsbeginn einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung (ab 01. Mai 2026) im gleichen Ausmaß wie die durchschnittliche Veränderung des von der Statistik Austria veröffentlichten Index der Verbraucherpreise im Vergleich zum vorhergehenden Kalenderjahr (d.h. zum 01. Mai 2026 im Ausmaß der Veränderung des VPI 2024 des Jahres 2025).

**3.** Ist der Arbeitnehmer nicht in der Lage, um diesen Betrag ein Quartier zu finden, werden die tatsächlich erforderlichen Übernachtungskosten gegen Beleg vergütet. Nicht notwendige Mehrausgaben sind zu vermeiden.

### **III. Reiseaufwandsvergütung**

**1.** Arbeitnehmer, die vom Arbeitgeber von einer Arbeitsstätte auf eine andere Arbeitsstätte oder zu kurzfristigen Arbeiten abgeordnet werden, haben Anspruch auf:

- a)** Ersatz der Reisekosten für die einmalige Hin- und Rückfahrt (Aufwendungen für die Verkehrsmittel, Gepäcksgebühren, notwendige Übernachtungskosten).
- b)** Bezahlung der Reisetunden zum kollektivvertraglichen Stundenlohn ohne Aufzahlung, jedoch nicht mehr als 9,33 Stunden je Kalendertag.

**2.** Reiseweg und die zu benützenden Verkehrsmittel werden vom Arbeitgeber bzw. dessen Beauftragten vorgeschrieben.

**3.** Die Reisetunden umfassen die Zeit vom Verlassen des Wohnortes oder der Arbeitsstätte bis zum Eintreffen am Bestimmungsort.

4. Für die durch Dienstreisen ausgefallene Arbeitszeit gebührt, von der Bezahlung der Reisetunden und der tatsächlichen Arbeitsstunden abgesehen, keine Vergütung.

#### **IV. Fahrtkostenvergütung**

1. Jene Arbeitnehmer, die mehr als 3 km von ihrer Arbeitsstätte entfernt wohnen, erhalten eine Fahrtkostenvergütung für eine einmalige tägliche Hin- und Rückfahrt mittels eines Verkehrsmittels zum billigsten Tarif.

2. Der Bezug von Taggeld gemäß Abschnitt I Z 5 schließt den Bezug der Fahrtkostenvergütung aus, sofern von Seiten des Arbeitgebers eine Unterkunft zur Verfügung gestellt werden konnte, die weniger als 3 km von der jeweiligen Arbeitsstätte entfernt gelegen ist.

3. Die Fahrtkostenvergütung ist auch dann zu bezahlen, wenn an einem Tag die Arbeit wegen schlechter Witterung oder über Weisung des Arbeitgebers nicht aufgenommen wurde und der Arbeitnehmer zur Aufnahme der Arbeit erschienen ist.

4. Für die Berechnung der Entfernung ist der kürzeste zumutbare Weg maßgebend.

5. Im Falle einer Beförderung des Arbeitnehmers von und zur Arbeitsstätte durch den Arbeitgeber entfällt für diese Strecke die Fahrtkostenvergütung.

Dies gilt auch bei Inanspruchnahme der Freifahrt für Lehrlinge.

6. Arbeitnehmer, deren Wohnung und Arbeitsstätte sich innerhalb der Wiener Gemeindebezirke I bis XXIII befinden, erhalten eine Fahrtkostenvergütung für die tägliche Hin- und Rückfahrt mit einem öffentlichen Verkehrsmittel zum billigsten Tarif vergütet. Kosten für eine im Sinn dieser Regelung angeschaffte Fahrkarte, die ohne Verschulden des Arbeitnehmers nicht ausgenutzt werden kann, sind vom Arbeitgeber zu vergüten.

*Die nachstehende Bestimmung tritt nur in Kraft, wenn der Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger die Beitragsfreiheit schriftlich bestätigt:*

7. Anstelle der Fahrtkosten für ein öffentliches Verkehrsmittel kann auch ein pauschaler Betrag von 25% des amtlichen Kilometergeldes je km bezahlt werden.

## **V. Heimfahrt**

1. Arbeitnehmer mit Anspruch auf Taggeld gemäß Abschnitt I Z 5 haben nach zwei Wochen Anspruch auf Bezahlung der Reisekosten für die Hin- und Rückfahrt mittels eines Verkehrsmittels zum billigsten Tarif zu ihrem Wohnort (Abschnitt I Z 3).

2. Im Falle einer Beförderung des Arbeitnehmers vom und zum auswärtigen Ort durch den Arbeitgeber entfällt für diese Strecke die Heimfahrtsvergütung. Dies gilt auch bei Inanspruchnahme der Freifahrt für Lehrlinge.

3. Bei Dekadenarbeit sind die Heimfahrtsintervalle betrieblich zu regeln.

4. Diese Regelung gilt nicht für auswärtige Arbeitsstellen außerhalb der Republik Österreich.

5. Lehrlinge haben für die Dauer des Berufsschulbesuchs bei internatsmäßiger Unterbringung Anspruch auf die wöchentliche Erstattung der Heimfahrtskosten. Der Anspruch entfällt, soweit der Lehrling eine Schülerfreifahrt oder Schulfahrtsbeihilfe in Anspruch nehmen kann.

## **§ 11 Weihnachtsgeld**

1. Arbeitnehmer erhalten nach einmonatiger Betriebszugehörigkeit ein Weihnachtsgeld. Alle Zeiten der Betriebszugehörigkeit beim selben Arbeitgeber werden, soweit es die einmonatige Betriebszugehörigkeit betrifft, zusammengezählt.

2. Das Weihnachtsgeld beträgt 3,26 Stundenlöhne je Woche der Betriebszugehörigkeit im laufenden Kalenderjahr.

Der Urlaub gemäß Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz – BUAG sowie entgeltpflichtige Betriebsabwesenheit sind einzurechnen. Teile einer Woche werden als ganze Woche gerechnet.

3. Das Weihnachtsgeld ist mit der Abrechnung für den Monat November fällig, wobei die restlichen Teile der Betriebszugehörigkeit des Dezembers mit zu berücksichtigen sind.

Die Auszahlung des Weihnachtsgeldes kann nach Wahl des Arbeitgebers auch in Form einer Akontozahlung in der Höhe von mindestens 80 Prozent des voraussichtlichen Weihnachtsgeldes mit der Auszahlung des Oktoberlohns erfolgen. Die Endabrechnung erfolgt mit der Auszahlung des Dezemberlohns.

4. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit Ausnahme einer gerechtfertigten Entlassung (ausgenommen gem. § 82 lit. h GewO RGBI. Nr. 227 vom 20. Dezember 1859) oder eines vorzeitigen Austrittes ohne wichtigen Grund, hat der Arbeitnehmer Anspruch auf Bezahlung des nach den vorhergehenden Grundsätzen erworbenen und errechneten Weihnachtsgeldes.

## **§ 12 Entgelt bei Arbeitsverhinderung und in sonstigen Fällen von Arbeitsversäumnis und Arbeitsausfällen, die nicht in der Person des Arbeitnehmers begründet sind und die er nicht verschuldet hat**

1. Entgelt für drei Arbeitstage gebührt:

Bei Todesfällen von Vater, Mutter, Ehegatten/Ehegattin, Lebensgefährte/Lebensgefährtin und im gemeinsamen Haushalt lebenden Kindern.

Kommen als das Entgelt Beanspruchende mehrere Angehörige in Betracht, so gebührt nur einem von ihnen das Entgelt für drei Tage, den anderen das Entgelt nur für einen Tag.

**2. Entgelt für einen Arbeitstag gebührt nach mindestens vierwöchiger ununterbrochener Betriebszugehörigkeit:**

Bei Todesfällen der Schwiegereltern, Geschwister und Ziehkinder im gemeinsamen Haushalt.

Bei Wohnungswechsel einmal innerhalb eines Kalenderjahres, wobei als Nachweis ein Auszug aus dem Zentralen Melderegister (ZMR) beizubringen ist.

Bei eigener Eheschließung und der Eheschließung der Kinder.

Bei Entbindung der Ehegattin oder Lebensgefährtin.

Bei plötzlicher schwerer Erkrankung in der engsten Familie (Eltern, Ehegatte/Ehegattin, Lebensgefährte/Lebensgefährtin sowie Kinder) im gemeinsamen Haushalt, sofern durch ärztliche Bestätigung einwandfrei nachgewiesen wird, dass der betreffende Arbeitnehmer zur persönlichen Hilfeleistung unbedingt erforderlich war.

**3. Entgelt für die tatsächlich versäumte Arbeitszeit bis zum Höchstausmaß der Arbeitszeit des betreffenden Arbeitstages gebührt:**

Bei Mitwirkung zur Bekämpfung von Feuers- und Wassernot im Interesse des eigenen Betriebes und der eigenen Wohnstätte.

Bei Erledigung von Angelegenheiten, die im Interesse der Ruhe und Ordnung des eigenen Unternehmens gelegen sind; jedoch muss dies im Einvernehmen mit der Betriebsleitung erfolgt sein.

Bei Vorladungen zu Gerichten, Behörden und öffentlichen Ämtern, wenn kein Anspruch auf Entschädigung des Verdienstentganges besteht, insofern der Arbeitnehmer die Vorladung nicht selbst verschuldet hat und er nicht als Beschuldigter oder als Partei in einem Zivilprozess geladen ist.

Bei Ausübung des gesetzlichen Wahlrechtes in den Nationalrat, Landtag, Gemeinderat, wenn dasselbe außerhalb der Arbeitszeit nicht ausgeübt werden kann. Bei Teilnahme an Abordnungen zu Begräbnissen, jedoch nur im Einvernehmen mit der Betriebsleitung.

Für die Teilnahme des Lehrlings an einem Vorbereitungskurs für die Lehrabschlussprüfung, welcher auch im Betrieb stattfinden kann, gebührt einmalig bezahlte Freizeit für einen Arbeitstag.

Für die Ablegung der Lehrabschlussprüfung gebührt einmalig bezahlte Freizeit für die notwendige Zeit; maximal ein Arbeitstag.

**3a.** Lehrlinge erhalten für den ersten Antritt zur Führerscheinprüfung der Klasse B bezahlte Freizeit für die erforderliche Zeit; maximal einen Arbeitstag.

**4.** Bei Vorladung zur Musterung gebührt die notwendige Zeit, längstens jedoch zwei Arbeitstage.

**5.** Bei Arbeitsausfall infolge Verkehrsstörungen, die nachgewiesen werden, hat der Arbeitnehmer Anspruch auf Fortzahlung seines Entgelts, wenn die Gesamtdauer des Arbeitsausfalles im Einzelfall eine Stunde nicht überschritt.

**6.** Pro Jahr werden für die Abhaltung einer Betriebsversammlung 1½ Stunden je Arbeitnehmer bezahlt.

**7.** Für Arztbesuch, ambulatorischer Behandlung und Gesundenuntersuchung notwendigerweise versäumte Arbeitsstunden hat der Arbeitnehmer Anspruch auf Entgelt. Das Entgelt gebührt nur für solche Arztbesuche, ambulatoische Behandlungen und Gesundenuntersuchungen, die nicht außerhalb der Arbeitszeit erfolgen konnten und nur dann, wenn sie nicht ein anderer Arzt ohne oder mit geringerer Arbeitszeitversäumnis hätte vornehmen können.

**8.** Berechnungsgrundlage für das Entgelt bildet der Stundenlohn (bei Akkordarbeitern siehe § 5 Ziff. 8).

## **§ 13 Urlaub und Urlaubszuschuss**

Die Regelung des Anspruches auf Urlaub und Urlaubszuschuss erfolgt nach den Bestimmungen des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes – BUAG in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 14 Lehrlinge**

1. Lehrlinge sind Personen, die auf Grund eines Lehrvertrages zur Erlernung eines der Lehrberufe bei einem Lehrberechtigten fachlich ausgebildet und im Rahmen dieser Ausbildung verwendet werden.

Für das Lehrverhältnis gelten die Bestimmungen des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/69, in der jeweils gültigen Fassung.

Für jugendliche Lehrlinge außerdem das Kinder- und jugendlichenbeschäftigungsgesetz 1987 BGBl. Nr. 599/87, in seiner geltenden Fassung.

2. Lehrlinge, die die Lehrabschlussprüfung mit gutem Erfolg absolvieren, erhalten eine Prämie in Höhe von € 200,00. Lehrlinge, die sie mit Auszeichnung absolvieren, erhalten eine Prämie in Höhe von € 250,00.

Die Änderung oder Aufhebung der Richtlinie gem. § 19c Abs. 1 Z 8 Berufsausbildungsgesetz (Stand April 2025) führt zum Entfall dieses Anspruchs.

## **§ 15 Diverses**

Das zur Arbeit erforderliche Werkzeug einschließlich des Hammers ist durch den Arbeitgeber beizustellen, der auch die Kosten für die Instandhaltung der Werkzeuge zu tragen hat.

Der Arbeitnehmer hat die ihm übergebenen Werkzeuge sachgemäß zu verwenden und jede mutwillige oder leichtfertige Be-

handlung zu unterlassen und die Werkzeuge beim Austritt aus dem Betrieb zurückzustellen.

Den Aufträgen des Arbeitgebers bzw. dessen Bevollmächtigten ist Folge zu leisten, sofern nicht diese Aufträge gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Bestimmungen oder Bestimmungen der Arbeitsordnung widersprechen.

Die Arbeitnehmer haben die ihnen aufgetragenen Arbeiten mit Sorgfalt und Fleiß zu verrichten.

## **§ 16 Verfall von Ansprüchen**

Beschwerden wegen Nichtübereinstimmung des bei der Lohnauszahlung ausgezahlten Betrages mit dem Nettobetrag des Lohnzettels sind sofort vorzubringen, spätere Reklamationen werden nicht mehr berücksichtigt.

Alle anderen Ansprüche des Arbeitnehmers aus dem Arbeitsverhältnis müssen bei sonstigem Verfall spätestens drei Monate nach Fälligkeit geltend gemacht werden.

Als Fälligkeitstag gilt der Tag der Lohnauszahlung der betreffenden Lohnabrechnungsperiode, bei Akkordarbeitern der Tag der Schlussabrechnung der betreffenden Akkordarbeit.

Der Lauf der Ausschlussfristen ruht, solange der Arbeitnehmer durch ein unvorhergesehenes und unabwendbares Ereignis an der Geltendmachung seiner Forderung verhindert ist.

## **§ 17 Schlussbestimmungen**

1. Mit Inkrafttreten dieses Kollektivvertrages treten für dessen Geltungsbereich sämtliche bisher abgeschlossene Kollektivverträge außer Kraft, ausgenommen:

- a) Der Kollektivvertrag vom 01. Mai 2026 (Beilage) (Anhang I)
- b) Die Vereinbarung über Leiharbeit vom 30. April 1987 (Anhang II).

**c)** Auszug aus dem Kollektivvertrag vom 11. Mai 1988 betreffend Abfertigung (Anhang III).

**d)** Die Kollektivverträge bzw. Akkordvereinbarungen, die Bestandteil dieses Rahmenkollektivvertrages sind – Beilage zum Kollektivvertrag für das Pflasterergewerbe vom 17. März 2015 (Anhang IV)

**1a.** Auf Grund der Einführung der neuen Arbeitszeitbestimmungen im § 3B mit 01. Mai 2016, kann der erste Durchrechnungszeitraum des 52-Wochen-Zeitraumes gem. § 3B Ziffer 2 ab 01. Jänner 2016 festgelegt werden.

**1b.** Bestehende Arbeitszeitvereinbarungen, die vor dem 01. Mai 2016 gemäß der bis dahin geltenden kollektivvertraglichen Bestimmungen abgeschlossen wurden, bleiben bis zum Abschluss einer neuen Arbeitszeitvereinbarung weiterhin gültig.

**2.** Zwischen dem Arbeitgeber und der Gesamtheit oder einzelnen Arbeitnehmern bestehende günstigere Vereinbarungen oder Arbeitsbedingungen werden durch diesen Vertrag nicht berührt.

**3.** Arbeitgeber und Betriebsrat, ferner die vertragsschließenden Organisationen, sind verpflichtet, für die Einhaltung dieses Kollektivvertrages Sorge zu tragen.

Differenzen, die sich aus der Auslegung dieses Kollektivvertrages ergeben, sind in erster Linie zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat zu bereinigen.

Kann auf diese Weise eine Einigung nicht erfolgen, so ist der Streitfall den vertragsschließenden Organisationen zur Entscheidung vorzulegen. Erst dann, wenn auch auf diese Weise eine Einigung nicht erzielt werden kann, kann das Bundeseinigungsamt oder das zuständige Arbeits- und Sozialgericht angerufen werden.

Wien, am 25. März 2026

**Für die  
Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe**

Ing. Martin Greiner  
Bundesinnungsmeister

Mag. Franz Stefan Huemer  
Geschäftsführer

**Für den  
Österreichischen Gewerkschaftsbund  
Gewerkschaft Bau-Holz**

Abg.z.NR Josef Muchitsch  
Bundesvorsitzender

Mag. Herbert Aufner  
Bundesgeschäftsführer

## Anhang I – Anhang gemäß § 6 RKV

### Lohnanhang (Lohnordnung, Lohnsätze)

#### I. Kollektivvertragslöhne

	Stundenlohn ab 01. Mai 2026 €
I. Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung und Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung ab dem 3. Jahr Praxis .....	21,01
II. Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung in den ersten beiden Jahren nach der Auslehre .....	19,32
III. Maschinenführer mit entsprechender Berechti- gung .....	18,18
IV. Pflastererhelfer – bei Pflastererarbeiten verwend- bare Hilfsarbeiter .....	17,99
V. Hilfsarbeiter .....	16,69

#### Lehrlingseinkommen

	ab 01. Mai 2026 €
im 1. Lehrjahr 40 % .....	8,40
im 2. Lehrjahr 60 % .....	12,61
im 3. Lehrjahr 80 % .....	16,81

vom Lohn der Kategorie I.

Lehrlinge, die im Lehrverhältnis das 18. Lebensjahr vollenden, erhalten mit der dem 18. Geburtstag folgenden Lohnabrechnungsperiode das Lehrlingseinkommen des 2. Lehrjahres. Im 3. bzw. 4. Lehrjahr gebührt das Lehrlingseinkommen wie bisher. Lehrlinge, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres die Lehre beginnen, erhalten das Lehrlingseinkommen des 2. Lehrjahres.

Im 3. bzw. 4. Lehrjahr gebührt das Lehrlingseinkommen wie bisher.

**II.** Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn ohne Zulagen darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden. Ist die Differenz in Prozenten vereinbart, so gilt dies sinngemäß.

### **Artikel III – Praktikanten**

**a)** Pflichtpraktikanten, das sind Schüler und Studenten, die eine im Rahmen des Lehrplanes bzw. der Studienordnung vorgeschriebene oder übliche praktische Tätigkeit verrichten, erhalten eine Entlohnung in Höhe des Lehrlingseinkommens für das 1. Lehrjahr.

**b)** Ferialarbeitnehmer, das sind solche, die nicht unter lit a) fallen und in Zeiten von Schulferien vorübergehend beschäftigt werden, erhalten eine Entlohnung in Höhe des Lehrlingseinkommens für das 2. Lehrjahr.

## **Anhang II – Vereinbarung für den Bereich der Kollektivvertragsgemeinschaft der Bauhilfs- und Baunebengewerbe**

### **Leiharbeit:**

Die Bundesinnungen verpflichten sich darauf hinzuwirken, dass auf den Baustellen der Mitgliedsfirmen nur Arbeitnehmer Verwendung finden, die in ordnungsgemäßen Arbeitsverhältnissen stehen, wobei die jeweiligen arbeitsrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen sowie kollektivvertraglichen Bestimmungen anzuwenden sind.

Wien, am 30. April 1987

Für die  
**Kollektivvertragsgemeinschaft der Bauhilfs- und Baune-  
bengewerbe**

Für den  
**Österreichischen Gewerkschaftsbund  
Gewerkschaft der Bau- und Holzarbeiter**

## **Anhang III – Auszug aus dem Kollektivvertrag von 11. Mai 1988**

### **Abschnitt A**

Für alle Bundesinnungen und Berufsgruppen, deren Mitglieder dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, Sachbereich Abfertigung, unterliegen, richten sich der Anspruch und das Ausmaß der Abfertigung nach den Bestimmungen des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes (BUAG) 1987 in der jeweils geltenden Fassung.

### **Abschnitt B**

Für die Bundesinnungen und Berufsgruppen, deren Mitglieder dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, Sachbereich Abfertigung, nicht unterliegen, gilt folgende Regelung:

Der Anspruch auf Abfertigung richtet sich nach den Bestimmungen des Arbeiter-Abfertigungsgesetzes 1979 mit folgenden Ergänzungen:

Für die Bemessung der Dauer des ununterbrochenen Arbeitsverhältnisses sind Dienstzeiten beim selben Arbeitgeber, die keine längere Unterbrechung als 90 Tage, ab 1. April 1981 jeweils 120 Tage, aufweisen, zusammenzurechnen, sofern die Wiedereinstellung innerhalb von 90 bzw. 120 Tagen zu den ursprünglichen Lohnbedingungen schriftlich zugesichert wurde oder wird. Die vorerwähnte schriftliche Zusicherung ist bei anrechenbaren Dienstzeiten unter drei Jahren nicht erforderlich.

Die Anrechnung gilt nicht für Fälle, in denen das vor der letzten Unterbrechung liegende Dienstverhältnis durch eine verschuldete Entlassung im Sinne des § 82 GewO, durch vorzeitigen Austritt ohne wichtigen Grund, durch Kündigung seitens des Arbeitnehmers sowie durch einvernehmliche Auflösung unter Ver-

zicht auf den Abfertigungsanspruch geendet hat. Eine Anrechnung der Vordienstzeiten findet nicht statt, wenn bei der letzten Unterbrechung eine Abfertigung bezahlt wurde.

## **Abschnitt C**

Bei Arbeitnehmern in Mischbetrieben, die abwechselnd zu Beschäftigungen herangezogen werden, die unter die Regelung des Abschnittes A und des Abschnittes B fallen, werden – unbeschadet der Häufigkeit des Wechsels und der Dauer der jeweiligen Tätigkeiten – für den Erwerb und die Berechnung eines Abfertigungsanspruches gemäß Abschnitt B die Dienstzeit nach Abschnitt A und Abschnitt B zusammengerechnet.

Bei Geltendmachung des Abfertigungsanspruches beim Arbeitgeber gemäß erstem Absatz gebührt dem Arbeitnehmer von der unter Berücksichtigung der Gesamtdauer des Arbeitsverhältnisses zustehenden Abfertigung der Anteil, der dem Verhältnis der Dienstzeiten gemäß Abschnitt B zu den Gesamtdienstzeiten gemäß Abschnitt A und B entspricht.

Wurde ein Abfertigungsanspruch gemäß erstem Absatz erworben und wird das Arbeitsverhältnis nicht innerhalb von 120 Tagen nach der letzten Beendigung beim selben Arbeitgeber fortgesetzt bzw. erfolgt keine Anrechnung auf den Höheranspruch, ist die Abfertigung, soweit sie den Betrag des dreifachen Monatsentgeltes nicht übersteigt, fällig. Der Rest kann vom Zeitpunkt der Fälligkeit an in monatlichen, im Voraus zahlbaren Teilbeträgen abgestattet werden. Die Zahlungsmodalitäten des § 23a Angestelltengesetz bleiben unberührt. Die Verfallfrist beginnt erst ab Fälligkeit zu laufen.

## Anhang IV – Auszug aus der Beilage zum Kollektivvertrag für das Pflasterergewerbe vom 17. März 2015

...

### Artikel II – Lohnerhöhung

...

#### III.

##### a) Akkordsätze für Oberösterreich

	ab 01. Mai 2015 €
1. Kleinsteine, Sorte 10 bis 12 und 8 bis 10 cm, per qm .....	4,427
2. Kleinsteine, Sorte 6 bis 8 und 5 bis 7 cm, per qm .....	5,196
3. Mosaik, Sorte 4 bis 6 cm, per qm .....	8,840
4. Mosaik, Sorte 3 bis 5 cm, per qm .....	10,686
5. Mosaik, Sorte 3 bis 5 cm, Schuppenmuster, per qm .....	14,236
6. Mosaik, Sorte 3 bis 5 cm, farbig, per qm .....	15,902
7. Großsteine, alle Sorten, per qm .....	4,313
8. Riesenschotter, per qm .....	6,424
9. Randsteine, Normalprofil, und alte 10/25 cm, per lfm .....	2,223
10. Randsteine, 20/20 cm, per lfm .....	1,845
11. Bordsteine bis 20/20 cm, per lfm .....	1,845
12. Überhöhter Saum in Beton, per lfm .....	1,706
13. Tiefsaum mit Sand, per lfm .....	1,351
14. Rinnsal, doppelreihig, per lfm .....	2,263

15. Wenn Saumverlegung im Bogen, mit einem Radius kleiner als 20 cm, erfolgt bei allen Steinsorten eine Aufzählung für Sandschlemmen, per qm	15%
16. Rammen für Sandschlemmen, per qm .....	1,253
17. Rammen für Zementverguss, Mosaik und Riesenschotter (Sandeln und Betonmischer durch Hilfsarbeiter) per qm .....	1,408
18. Hilfsarbeiter (Einscheiber) bei Pflasterung mit Kleinsteinen und Riesenschotter erhalten pro qm Leistung der zu bedienenden Pflasterer .....	1,440
19. Der Helfer bei Randsteinverlegung erhält zusätzlich zum Regie-(Zeit-)Lohn per lfm .....	0,151

## 20. Besondere Bestimmungen

- Wenn für zwei Pflasterer nur ein Hilfsarbeiter (Einscheiber) zur Verfügung steht, so ist der Helfer im Akkord (Punkt 18) zu entlohnen. Die Steinzuführung bis 10 m Entfernung ist im Akkordsatz mitinbegriffen, wenn keine Hindernisse vorhanden sind (Aufgrabungen, Schuttanhäufungen), wodurch die Zufahrt behindert wird.
- Schlaglöcher sind in der Regel so zu berechnen, dass für drei Löcher (ein Loch bis zu sieben Steinen) zwei Quadratmeter zu bezahlen sind, Schlaglöcher über sieben Steine und unter einem Quadratmeter Fläche sind als Schlaglöcher zu bezahlen und zu berechnen.
- Bei schlechtem Wetter (Regen, Schnee, Kälte) und bei einer Baudauer von mindestens einer Arbeitswoche stellt der Meister einen heizbaren Raum sowie das nötige Brennmaterial auf seine Kosten zur Verfügung.

- d) Zum Randsteinlegen sind jene Arbeitnehmer heranzuziehen, denen auf Grund ihrer körperlichen Verfassung diese Arbeit zumutbar ist.
- e) Bei Arbeiten bis zu einem Gesamtausmaß von 80 qm je Baustelle (Auftrag) ist bei den Akkordpositionen 1–8 ein Zuschlag von 10 Prozent zu zahlen.

## b) Akkordsätze für die Steiermark

Für ordnungsgemäß und übernahmefähig hergestellte öffentliche und private Pflasterungen mit neuen oder alten Steinen, nebst Springersetzen, Ein- und Schnurspannen, Mittelsetzen, mit Verwendung der notwendigen Formsteine ohne Rammen und Nebenarbeiten, jedoch mit Überziehen der hergestellten Pflasterflächen, werden folgende Akkordsätze bezahlt:

	per qm bzw. lfm ab 01. Mai 2015 €
1. 1 qm Kleinstein 9/11 verlegen .....	4,142
2. 1 qm Kleinstein 8/10 verlegen .....	4,335
3. 1 qm Kleinstein 7/9 verlegen .....	4,656
4. 1 qm Kleinstein 6/8 verlegen .....	5,264
5. 1 qm Kleinstein 5/7 verlegen .....	6,189
6. 1 qm Kleinstein 4/6 verlegen .....	8,663
7. 1 qm Kleinstein 3/5 verlegen .....	11,742
8. 1 qm Riesensch.-Pfl. bis 7 cm hoch .....	6,806
9. 1 qm Riesensch.-Pfl. über 7 cm hoch .....	6,363
10. 1 qm Würfelpflaster 5/7 .....	4,335
11. 1 qm Würfelpflaster 7/7 .....	4,335
12. 1 qm Kieselpflaster .....	4,335
13. 1 lfm Randstein verlegen, schmal .....	2,513

	per qm bzw. lfm ab 01. Mai 2015 €
14. 1 lfm Randstein verlegen, breit .....	3,223
15. 1 lfm Randleisten, stehender Binder .....	2,513
16. 1 lfm Bordsteine und Würfelschar .....	2,331
17. 2 Reihen Kleinsteine .....	1,799
18. 1 qm mit zweimal Rammen und Einkehren .....	1,257
19. 1 qm Einscheiben und Bodenbereitung .....	1,616

Für die Pos. 13 bis 16, in Bogen verlegt (bis 50 m Radius), auf diese Akkordsätze ein 20-prozentiger Zuschlag.

Für das Verlegen von Randsteinen usw. gelten obige Akkordsätze bei Verwendung von Sand und Beton. Bei Verlegung von Rinnsalen bis zu einer Breite von 1 m auf Sand wird ein Zuschlag von 20 Prozent gewährt.

Die Akkordsätze für alle übrigen Pflastergattungen gelten für Verlegen im Sandbett. Bei Verlegung von Pflasterflächen mit allen Steingattungen auf erdfeuchtem Betonbett wird auf die vorstehenden Akkordsätze ein 20-prozentiger Zuschlag gewährt.

Die Anlegearbeiten sind in den Akkordsätzen nicht inbegriffen und werden entweder in Regie

oder mit ..... 0,145  
pro Quadratmeter verrechnet. Bei lfm gelten 3 lfm = 1 qm.

Bei Akkordarbeiten erhalten die am Akkord Beteiligten bei Arbeiten zwischen den Geleisen und dem Geleisbandl, 50 cm breit, außerhalb der Schienen während des Straßenbahnverkehrs einen Zuschlag von 25 Prozent auf die Akkordsätze vergütet.

Die Instandhaltung laufender Pflasterungsflächen besorgt die betreffende Partie in der Dauer von 7 Tagen, wenn dieselbe die Rammarbeiten selbst besorgt und sich noch am selben Objekt befindet, kostenlos.

### c) Akkordlöhne für Wien

Für ordnungsgemäß und übernahmefähig hergestellte öffentliche und private Pflasterungen mit neuen oder alten Steinen nebst Springer setzen, Ein- und Schnurspannen, Mittel setzen, mit Verwendung der notwendigen Formsteine ohne Rammen und Nebenarbeiten, jedoch mit Überziehen der hergestellten Pflasterflächen werden folgende Akkordsätze bezahlt:

	per qm bzw. lfm ab 01. Mai 2015 €
11. 7/7"-Würfel, 5/7/7"-Steine gelegt und 5/7/9"-Steine hochkantig gestellt .....	5,186
12. Hochkantig gestellte glatte oder geritzte 5/7/7"-Steine und 6/6"-Würfelsteine .....	6,509
13. Ordinäre Steine und 9"-Würfelsteine .....	6,153
14. Halbgutsteine (Pflasterln) .....	5,186
15. 12"-Plattensteine, trocken verlegt .....	5,814
16. 18"-Plattensteine, trocken verlegt .....	7,773
17. Kleinsteinpflaster, in Segmentform versetzt:	
a) Steingröße 10/12 cm .....	6,858
b) Steingröße 9/11 cm .....	7,652
c) Steingröße 8/10 cm .....	8,206
d) Steingröße 7/9 cm .....	9,007
e) Steingröße 6/8 cm .....	9,794
f) Schröpfensteine .....	12,883

per qm bzw.  
lfm  
ab 01. Mai  
2015  
€

18. Für Kleinsteinpflasterungen – Flächenpflaster in geschnürten geraden Scharen wird eine Aufzahlung für Erschwernis bezahlt, und zwar je qm 30%	
19. Mosaikpflaster, einf. oder mit Teppichmuster, mit ein- oder mehrfarbigen Steinen, Steingröße 3/5 cm, samt Rammen und Nebenarbeiten .....	51,521
20. Keramitpflaster auf Unterbeton oder gewöhnlichem Terrain mit jeder Steingröße .....	7,226
21. Gehsteig-Klinkerplatten, trocken verlegt, jede Plattengröße .....	8,165
22. Stelcon-Pflasterungen, 18,5/9,4/8,5 cm, mit ein- und mehrfarbigen Steinen, trocken verlegt, samt Einlegen der Holzleisten, aber ohne Behauen der Steine .....	8,447
23. Hartbetonstein-Pflasterungen (Behaton, Mäder, Univerbund usw.), sonst wie Pos. 22, jedoch ohne Einlegen der Holzleisten:	
a) Steindicke bis 8 cm .....	6,190
b) Steindicke von 8 bis 18 cm .....	7,859
24. Einklauben, ohne Nebenarbeiten (Schnurspannen, Springersetzen, Ausstopfen, Rammen), in bereits gepflasterte Straßen über Rohrgräben usw.....	3,739
25. Alle Gattungen Pflastersteine, außer Randsteine, in nassem oder feuchtem Mörtel, feuchter oder trockener Zementmische versetzen, ohne Mörtel- oder Mischzubereitung .....	0,695

per qm bzw.  
lfm  
ab 01. Mai  
2015  
€

26. Ausgießen von Pflasterflächen jeder Steinart mit Zementmörtel	
a) bei Überschütten mit Zementmörtel und Reinigen der Pflasterflächen von anhaftender Zementfugenfüllung mittels Abreiben mit Sand oder Sägemehl .....	3,062
b) bei Pfannenverguss, sonst wie a) .....	9,198
27. Neulegen von Randsteinen samt Aufzwicken, Unterstopfen, Verputzen und Vergießen der Stoßfugen mit Zementmörtel auf vorhandener Unterlage.	
a) 32/24 cm Randsteine .....	5,109
b) 20/24 cm Randsteine .....	4,390
c) 15/20 cm oder 18/20 Beton-Randsteine .....	3,807
d) 18/20 cm Bordsteine .....	3,222
e) Tiefbordsteine 10/15 bis 27/35 cm .....	3,497
f) Leistensteine 10/15 bis 18/22 cm .....	2,704
28. Umlegen von Randsteinen samt Aufbrechen, Reinigen der Steine, Unterstopfen, Verputzen und Vergießen der Stoßfugen mit Zementmörtel, Aufbrechen und provisorischer Wiederherstellung der Straßen- und Gehsteigdecke	
a) 32/24 cm Randsteine, wenn sich seitlich eine Betonunterlage anschließt .....	8,020
b) 32/24 cm Randsteine, wenn sich seitlich keine Betonunterlage anschließt .....	7,524
c) 20/24 cm Randsteine, wenn sich seitlich eine Betonunterlage anschließt .....	6,817
d) 20/24 cm Randsteine, wenn sich seitlich keine Betonunterlage anschließt .....	6,329

	per qm bzw. lfm ab 01. Mai 2015 €
e) 15/20 cm oder 18/20 cm Beton-Randsteine, wenn sich seitlich eine Betonunterlage anschließt .....	5,824
f) 15/20 cm oder 18/20 cm Beton-Randsteine, wenn sich seitlich keine Betonunterlage anschließt .....	5,341
g) 18/20 cm Bordsteine, wenn sich seitlich eine Betonunterlage anschließt .....	5,206
h) 18/20 cm Bordsteine, wenn sich seitlich keine Betonunterlage anschließt .....	4,720
i) Tiefbord- oder Leistensteine .....	5,739
29. Bei Randsteinarbeiten mit Niet und Nut wird ein Zuschlag für Erschwernis vergütet, und zwar je lfm 10%.	
30. Für Stiegen-, Neu- oder Umpflasterungen aus Rand- oder Bordsteinen wird eine Aufzahlung für Erschwernis vergütet, und zwar je lfm 100%.	
31. Für das Abarbeiten von Randsteinköpfen werden vergütet:	
a) 32/24 cm Randsteinkopf .....	1,5 Pflastererstdl.
b) 20/24 cm Randsteinkopf .....	1,25 Pflastererstdl.
c) 18/20 Bordsteinkopf oder Betonrandsteinkopf	1 Pflastererstdl.

### 32. Randbegrenzungs- und Streckscharenpflasterungen:

Bei den Arbeiten auf Mische oder Mörtel ist die Herstellung bzw. das Einbringen des Mörtels nicht in den Preisen beinhaltet, die Mörtelherstellung bzw. das Einbringen wird nach Pos. 47 oder 48 vergütet;

a) liegende Säume oder Rollscharen aus 7"-Wüfel oder 5/7/7"-Steinen gelegt, trocken versetzt .....	1,775
b) wie vor, jedoch in Mörtel versetzt .....	1,954
c) stehende Säume oder Rollscharen aus 7/10,5"-Steinen, trocken versetzt .....	2,336
d) wie vor, jedoch in Mörtel versetzt .....	2,570
e) querstehende 5/7/7"-Steine als Säume oder Rollscharen, trocken versetzt .....	2,051
f) wie vor, jedoch in Mörtel versetzt .....	2,248
g) querstehende 5/7/10,5"-Steine als Säume oder Rollscharen, trocken versetzt .....	2,710
h) wie vor, jedoch in Mörtel versetzt .....	2,949
i) Streckscharen aus einer Schar 8/10 cm Kleinsteinen mit Schnurkante, trocken versetzt .....	1,397
j) wie vor, jedoch in Mörtel versetzt .....	1,461
k) Streckscharen aus 2 Scharen 8/10 cm Kleinsteinen mit zwei Schnurkanten, trocken versetzt .....	3,519
l) wie vor, jedoch in Mörtel versetzt .....	3,633

	per qm bzw. lfm ab 01. Mai 2015 €
m) Streckscharen aus 3 Scharen 8/10 cm Klein- steinen mit zwei Schnurkanten, trocken ver- setzt .....	4,212
n) wie vor, jedoch in Mörtel versetzt .....	4,395
33. Beton-Rasensteine versetzen:	
a) 33/15,5/3,5 cm Steine in Mörtel versetzen, je- doch ohne dessen Herstellung, samt Verfu- gen der Steine mit Zementmörtel .....	3,419
b) 100/20 – 30/5 – 8 cm Steine in Mörtel verset- zen, sonst wie vor .....	3,151
34. Zusatz zu den Pos. 27 bis 28 und 32 bis 33: Für die Erschwernis bei Randsteinlegungen, Randbegrenzungspflasterungen und Streck- scharpflasterungen in Bogen, wird je lfm vergütet	20%
35. Ausgießen von Randbegrenzungs- und Streck- scharpflasterungen mit Zementmörtel:	
a) stehende Randbegrenzungen (Säume) oder Rollscharen beidseitig verputzen und mittels Pfanne vollvergießen .....	3,091
b) liegende Randbegrenzungen (Säume) oder Rollscharen beidseitig verputzen und mittels Pfanne vollvergießen .....	2,051
c) stehende Randbegrenzungen (Säume) oder Rollscharen beidseitig und oben nur verput- zen .....	1,537
d) liegende Randbegrenzungen (Säume) oder Rollscharen beidseitig und oben nur verput- zen .....	1,019

per qm bzw.  
lfm  
ab 01. Mai  
2015  
€

e) Streckscharen aus Kleinsteinen mit Zementmörtel mittels Pfanne vollvergießen – je Schar – 10 cm breit .....	0,814
f) Streckscharen aus Kleinsteinen mit Überschütten der Pflasterung mit Zementmörtel und Reinigen der Steine mittels Abreiben mit Sand oder Sägemehl – je Schar – 10 cm breit	0,400

**Zuschläge zu den Akkordlöhnen für jene Nebenarbeiten, welche durch die Pflastererpartie ausgeführt werden:**

36. Rammen von Großsteinpflasterflächen .....	0,814
37. Rammen von Kleinsteinpflasterflächen .....	1,222
38. Ausstopfen von Großsteinpflasterflächen oder Einkehren von Kleinsteinpflasterflächen bis zur völligen Verfüllung der Fugen mit Sand .....	0,609
39. Aufbrechen von Pflasterflächen und die Steine seitlich lagern:	
a) jede Art von Groß- und Gehsteigsteinen:	
1. bei Sandfugenfüllung .....	1,222
2. bei Kaltasphaldfugenfüllung .....	1,222
3. bei Zementmörtelfugenfüllung .....	2,458
4. bei Bitumen-Halbfugenverguss .....	2,458
5. bei Bitumen-Vollfugenverguss .....	4,121
b) jede Art von Kleinpflastersteinen:	
1. bei Sandfugenfüllung .....	2,458
2. bei Kaltasphaldfugenfüllung .....	2,458
3. bei Zementmörtelfugenfüllung .....	3,091
4. bei Bitumenfugenfüllung .....	4,121

	per qm bzw. lfm ab 01. Mai 2015 €
c) jede Art von Keramik- oder Hartbetonsteinen:	
1. bei Sandfugenfüllung .....	1,222
2. bei Zementfugenfüllung .....	3,091
3. bei Bitumenfugenfüllung .....	4,121
d) jede Art von Gehsteig-Klinkerplatten:	
1. bei Sandfugenfüllung .....	1,222
2. bei Zementmörtelfugenfüllung .....	1,643
40. Reinigen der Steine von der anhaftenden Fugenfüllung:	
a) jede Art von Groß- und Gehsteigsteinen:	
1. von der Sandfugenfüllung .....	0,609
2. von der Kaltasphaldfugenfüllung .....	2,458
3. von der Zementmörtelfugenfüllung .....	2,458
4. von der Bitumen-Halbfugenfüllung .....	4,121
5. von der Bitumen-Vollfugenfüllung .....	6,184
b) jede Art von Kleinsteinpflastersteinen:	
1. von der Sandfugenfüllung .....	1,222
2. von der Kaltasphaldfugenfüllung .....	4,121
3. von der Zementmörtelfugenfüllung .....	5,153
4. von der Bitumenfugenfüllung .....	6,184
c) jede Art von Keramik- und Hartbetonsteinen:	
1. von der Sandfugenfüllung .....	1,222
2. von der Zementmörtelfugenfüllung .....	4,121
3. von der Bitumenfugenfüllung .....	8,251
d) jede Art von Gehsteig-Klinkerplatten:	
1. von der Sandfugenfüllung .....	0,609
2. von der Zementmörtelfugenfüllung .....	2,458
41. Bodendurchschürfen ohne Bodenbewegung, je qm .....	0,814

	per qm bzw. lfm ab 01. Mai 2015 €
42. Bodenbereitung mit örtlicher Materialverföhrung; hiezu kommt bei Abtragung die Pos. 41 – Bodendurchschörfen:	
a) Abtragung 0 bis 5 cm .....	1,222
b) Abtragung 0 bis 10 cm .....	2,458
c) Auftragung 0 bis 5 cm .....	0,814
d) Auftragung 0 bis 10 cm .....	1,437
43. Sandeinföhren bei Pflasterungen bis 5 cm Höhe .	0,609
44. Sand zu- oder nachföhren bei Künettenpflasterungen .....	0,609
45. Steine zur Hand des Pflasterers legen – Zuklauben .....	0,814
46. Wassertragen:	
a) beigestellt mit Wasserwagen vom Meister ....	0,195
b) beigestellt vom Pflasterer .....	0,609
47. Betonherstellung, und zwar Pflaster- Unterbeton, Koffer- und Füsselbeton, Mörtel- und Mischzubereitung samt Zufuhr des Materials bis 25 m und samt Einbringung und Profilierung des Betons lt. den technischen Vorschriften für die Betonherstellung. 160 kg Zement und 1,25 m <sup>3</sup> Sand je m <sup>3</sup> Fertigbeton .....	73,690
48. Einbringen und Profilieren von angeliefertem Fertigbetonmischgut, sonst wie vor .....	24,556
49. Betonaufbruch, und zwar Straßen- und Gehsteigbeton, Pflaster-Unterbeton, Koffer- und Füsselbeton usw. und nach Erfordernis zerkleinern .....	61,405

per qm bzw.  
lfm  
ab 01. Mai  
2015  
€

50. Aufbrechen von Gussasphalt und seitlich lagern:	
a) bei 2 cm Dicke .....	0,609
b) bei 4 cm Dicke .....	1,222
51. Asphaltbelag (Hartgussasphalt auf Binder, Stampfasphalt, Teppichbelag, Bitumenkies und ähnliches) aufbrechen und seitlich lagern:	
a) bis zu einer Dicke von 0–6 cm .....	4,737
b) bis zu einer Dicke von 6,1–12 cm .....	5,694
c) bis zu einer Dicke von 12,1–18 cm .....	7,686
d) bis zu einer Dicke von 18,1–24 cm .....	12,293
52. Schmutzzulage wird vergütet:	
a) für Pflasterverguss mit Zementmörtel .....	0,050
b) für Reinigen von Bitumenverguss .....	0,050
c) für Randsteinpflasterungen, je lfm .....	0,010
53. Das Metergeld (auch für Einklaubearbeiten) beträgt für den Pflasterer:	
a) bei Groß- und Hartbetonsteinen .....	0,060
b) bei Kleinsteinen .....	0,135
c) bei Mosaiksteinen .....	0,209
d) bei Randsteinen, je lfm .....	0,050

54. Böschungs- und Stiegenpflasterungen. Für trocken verlegtes Pflaster (Großsteine) auf Böschungen und Stiegen wird der Preis von Fall zu Fall nach einem zu treffenden Übereinkommen vereinbart.

55. Für Pflasterungen in den Geleisen der Städt. Straßenbahnen während des Betriebs für Erschwernis bis zwei Linien wird ein Zuschlag von 15 Prozent und von drei Linien aufwärts ein Zuschlag von 25 Prozent auf die Preise der Akkordlöhne vergütet.

Dies ohne Rücksicht auf die Dichte des Verkehrs der Straßenbahnzüge, und zwar in den Fahr- und Mitteltrögen sowie den Außenbandeln bis zu 60 cm Breite. Bei Bandeln über 60 cm Breite wird keine Vergütung geleistet.

56. Bei Pflasterungen für die Bundesbahn wird bei Fahr- und Mitteltrögen und den Außenbandeln bis zu 1 m Breite auf alle Tarifsätze ein Zuschlag von 25 Prozent vergütet. Dieser Zuschlag wird auch bei den Bahnübersetzungen für die innerhalb der Absperrschranken gelegene Pflasterfläche bezahlt.

57. Für Pflasterungen von Künetten über Telefon-, Gas- und Wasserleitungen, Kabelschächten, Kanalbauten usw. von einzelnen Flächen von 0 bis 10 qm wird ein Zuschlag von 50 Prozent und von 10 bis 25 qm wird ein Zuschlag von 30 Prozent auf sämtliche Tarifsätze für Zeitversäumnis vergütet. Bei Längen- und Streckenpflasterungen von 0 bis 15 lfm wird ein Zuschlag von 50 Prozent und ab 15 bis 30 lfm ein Zuschlag von 30 Prozent auf sämtliche Tarifsätze für Zeitversäumnis vergütet. Bei Privatarbeiten in Höfen bis 200 qm Fläche im Gemeindegebiet von Wien wird ein Erschwerniszuschlag von 25 Prozent auf sämtliche Tarifsätze bezahlt.

58. Neu

Im Quadratmeterpreis der Pos. 23 ist die Bezahlung von 2 Pflasterer-Hilfsarbeitern über 16 Jahre inkludiert. (Der Quadratmeterpreis versteht sich inklusive der Nebenarbeiten und Schneiden pro lfm bei Pflasterungen von über 70 qm). Für Hartbetonstein-Pflasterungen bis zu 70 qm gebührt ein Zuschlag von 20 Prozent auf den Quadratmeterpreis.

per qm bzw.  
lfm  
ab 01. Mai  
2015  
€

Bei Pflasterungen bis 70 qm gebührt für das Schneiden pro lfm eine Vergütung von ..... 1,871

Werkzeuge und Maschinen (Rüttelplatten und Schneidemaschinen) sind vom Unternehmer beizustellen.

Die Pflastererpartie setzt sich zusammen aus einem Pflasterer-  
gesellen und drei Hilfsarbeitern. Bei dieser Zusammensetzung  
gehen die Kosten eines Hilfsarbeiters zu Lasten des Unterneh-  
mers und zwei Hilfsarbeiter sind im Quadratmeterpreis beinhal-  
tet.

Darüber hinaus ist bei Verringerung des Hilfsarbeiteranteiles an  
der Pflastererpartie und unbeschadet des Quadratmeterpreises  
ein weiterer Hilfsarbeiter vom Unternehmer zu bezahlen.

59. Für Zeitversäumnis, soweit nicht vom Arbeitnehmer verur-  
sacht, wird bei Akkordarbeiten auf den Stundenlohn ein Zu-  
schlag von 100 Prozent bezahlt.

60. Steine zurichten, Zwickelschlagen wird nach dem Stunden-  
lohn vergütet.

61. Für Mitteleinrichtungen, nebst anschließender Steine wird  
bei allen Arbeiten über 10 m Mittellänge die Länge des Mittels  
nochmals mit 30 cm Breite vergütet, ohne Rücksicht auf eine ge-  
ringere oder größere Breite der eingerichteten Fläche. Die Her-  
stellung von Pflasterungen mit geraden oder halbrunden Schar-  
ren (Kleinsteine) wird nur dann für eine Vergütung von 30 cm  
im Mittel bezahlt, wenn die Pflasterfläche halbseitig oder mehr-  
seitig für den Verkehr aufrechterhalten werden muss.

## Besondere Bestimmungen

62. Das Zuführen jedes zur Verarbeitung gelangenden Steinmaterials, ausgenommen Randsteine, auf eine Entfernung bis 10 m ist in den Akkordpreisen inbegriffen. Voraussetzung ist, dass keine Hindernisse vorhanden sind, wodurch die Zufuhr verhindert wird.

63. Die Instandhaltung der Pflasterflächen besorgt die betreffende Pflastererpartie in der Dauer von sieben Tagen, wenn dieselbe Partie die Rammarbeiten selbst besorgt hat und sich noch am selben Objekt befindet, kostenlos.

64. Zu Rammarbeiten sind nach Möglichkeit gelernte Pflasterer zu verwenden.

65. Schlaglöcher sind in der Regel so zu berechnen, dass für drei Löcher (ein Loch bis zu sieben Steinen) 2 qm zu bezahlen sind, für Schlaglöcher über sieben Steine und unter 1 qm Fläche sind zwei Schlaglöcher zu bezahlen und zu berechnen.

Für Keramit bis sieben Steine (fünf Löcher) 2 qm.

Über 30 Steine wird vermessen.

66. Für alle Arbeiten, für welche in diesem Tarif keine Akkordlöhne festgesetzt sind, werden solche vor Beginn der Arbeit unter Mitwirkung des Betriebsrates zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer vereinbart.

67. Bei schlechtem Wetter (Regen, Schnee, Kälte) stellt der Meister einen heizbaren Raum sowie das nötige Brennmaterial auf seine Kosten zur Verfügung.

68. Der Pflasterer hat keinen Anspruch auf die Ausführung der Nebenarbeiten; sollten daher einzelne Nebenarbeiten entfallen oder vom Meister ausgeführt werden, so entfällt auch die Bezahlung der nicht vom Pflasterer ausgeführten Nebenarbeiten und es wird nur die wirkliche Leistung bezahlt.

69. Bei Saum- und Rinnsalen in ungepflasterten Straßen (Makadam) usw. stellt der Unternehmer bei zwei Pflasterergehilfen einen Hilfsarbeiter zum Aufhacken und Aufräumen des Makadams auf seine Kosten bei.

70. Sortieren jeder Pflastergattung über 400 qm geschlossener Fläche besorgt der Meister (Unternehmer) durch eigens hiezu gestellte Hilfsarbeiter auf seine Kosten.

71. Bodenbereitung von 5 bis 10 cm. Auf- oder Abtrag über 50 qm Fläche besorgt der Meister mit eigens hiezu gestellten Hilfsarbeitern auf seine Kosten.

72. Ausgießen (mit Zement) – sämtlicher Steingattungen über 50 qm besorgt der Unternehmer auf seine Kosten.

Die Berechnung des Akkordlohnes bei Arbeiten, die mit Hilfsarbeitern ausgeführt werden, erfolgt derart, dass die Nebenarbeiten zum Akkordlohn geschlagen und bei der wöchentlichen Verrechnung der Hilfsarbeiterkollektivvertragslohn zuzüglich 30 Prozent für die geleisteten Arbeitsstunden in Abzug gebracht wird.

...





**Herausgeber:** Wirtschaftskammer Österreich  
Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe  
1040 Wien, Schaumburggasse 20/6.

**Medieninhaber und Hersteller:** Verlag des Österreichischen Gewerkschaftsbundes  
Ges.m.b.H., 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.

**Verlags- und Herstellungsort:** Wien